

RS Vwgh 1969/1/27 1772/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1969

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

BauO NÖ 1883 §25 Abs3;

EGZPO Art37;

1. EGZPO Art. 37 heute
2. EGZPO Art. 37 gültig ab 23.09.1895

Rechtssatz

Werden Einwendungen des Nachbarn, sofern sie als privatrechtliche anzusehen sind, entgegen der Vorschrift des § 25 Abs 3 BO f NÖ nicht im Spruch der Behörde ausdrücklich angeführt, dann ist für den Nachbarn damit keinerlei Rechtsnachteil verbunden, wenn aus der Begründung klar ersichtlich ist, welche privatrechtlichen Einwendungen er erhoben hat. Dieser Umstand reicht zur Wahrung seiner Rechte bei Gericht aus. Werden Einwendungen des Nachbarn, sofern sie als privatrechtliche anzusehen sind, entgegen der Vorschrift des Paragraph 25, Absatz 3, BO f NÖ nicht im Spruch der Behörde ausdrücklich angeführt, dann ist für den Nachbarn damit keinerlei Rechtsnachteil verbunden, wenn aus der Begründung klar ersichtlich ist, welche privatrechtlichen Einwendungen er erhoben hat. Dieser Umstand reicht zur Wahrung seiner Rechte bei Gericht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1967001772.X02

Im RIS seit

21.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>